

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 18, 22, 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie § 8 Abs.1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, in der Baulast der Stadt stehenden Straßen:
 - a) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwege, Radwege und Parkplätze,
 - b) Gemeindeverbindungsstraßen und Gemeindestraßen nach Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen iSd. Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen iSd. Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3

Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§ 3 a

Keine Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung wird insbesondere nicht erteilt:
 - a) für das Lagern und Nächtigen
 - b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen - gastronomischer Betriebe.
 - c) für das Betteln in jeder Form

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen und -treppen,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen, Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - c) Nasenschilder, Werbeanlagen, Leuchtschriften, Hinweisschilder usw. unabhängig von der Ausladung (oberhalb von 3 m),
 - d) Infostände der politischen Parteien und Wählergruppen sowie von Wählerinitiativen jeweils sechs Wochen vor einer Wahl oder Bürgerbefragung;
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften als solche zulässig sind, die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Verpflichtete

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für Schützenfeste, Stadtfeste usw.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt eingehen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs- oder dem Schutze der Gemeindestraßen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn die mit der Sondernutzung verfolgten Zwecke ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden können;
 - b) wenn die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
 - d) wenn die Gemeindestraße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten wieder behoben wird;
 - e) wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden können.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht werden oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein für das spätere Verlegen solcher Leitungen oder Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung der Sondernutzung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage
- (2) Der frühere Zustand der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Kommt der Verpflichtete der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche erforderlich ist, endet die Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benutzung entstehen, freizustellen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

§ 14

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 15

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Si-

cherheiten verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§ 3 Abs.1, § 3 a),
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt (§ 6 Abs. 2).

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten nach Bay Datenschutzgesetz aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Stadt mitteilt und aus gewerblichen Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem Liegenschaftskataster, aus dem Grundbuch, aus den bei der Stadtkasse geführten Personenkonten sowie dem Einwohnermelderegister und dem Bauakten zulässig.
- (2) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 16.09.1988 außer Kraft.